

Satzung für den EVC Massen

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Erster Volleyball Club Unna-Massen“ („EVC Massen“) und hat seinen Sitz in Unna. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unna eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Sportarten Hallen- und Beachvolleyball, sowie der Jugendarbeit. Bei ausreichendem Interesse sollen auch weitere Sportarten - wie z.B. Gymnastik und das Kinderturnen - in eigenen Gruppen angeboten und gefördert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Sicherstellung eines regelmäßigen Betriebs von Trainingsstunden,
 - b) Unterhalt der Beachvolleyballanlage „Baggerkiste“ in Unna-Massen,
 - c) Teilnahme an Sportveranstaltungen anderer Vereine,
 - d) Ausrichtung von Sportveranstaltungen auch für Mitglieder anderer Vereine.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (2) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und zu Quartalsbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die zu Quartalsbeginn das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Der Verein ist dem Westdeutschen Volleyball Verband und dem Deutschen Volleyball Verband angeschlossen. Die Mitglieder erkennen daher auch die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder sowie jugendliche und passive Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Sportgeräte sowie die Übungsstätten des Vereins nach Absprache unter Beachtung der Hausordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
- (4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die für den Verein tätigen Übungsleiter dürfen ein leistungsbezogenes Entgelt vom Verein beziehen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (6) Vorstandsmitglieder sind für den Lauf ihrer Amtszeit von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Beachvolleyballanlage „Baggerkiste“ Instandzuhalten,
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (4) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt wird vom Vorstand auch auf Antrag des Mitgliedes zu Beginn eines Quartals festgestellt.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird zum Halbjahresende wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monaten im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (8) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (9) Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (11) Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, ihm leihweise überlassene Gegenstände wie Trikots oder Trainingsanzüge an den Verein zurückzugeben oder für den Fall der Verlostigkeit oder Beschädigung Schadensersatz zu leisten.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei gemeinsamer Familienzugehörigkeit mehrerer Mitglieder kann ein ermäßigter Familienbeitrag festgesetzt werden.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich im Voraus.
- (4) Die Beitragszahlung beginnt mit dem Monat des Eintritts.

- (5) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten und zwar in dem Monat, in dem die reguläre Volleyballsaison laut Rahmenspielplan des Westdeutschen Volleyballverbandes endet.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder ein entsprechender Vorstandsbeschluss gefasst wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang an den regelmäßig genutzten Sportstätten des Vereines und durch Veröffentlichung der Einladung in der Lokalzeitung „Hellweger Anzeiger“ in der letzten Woche des Monats, der dem letzten Monat der regulären Volleyballsaison gemäß Absatz 1 vorangeht. Alternativ zur Form der Einladung über eine Veröffentlichung kann eine schriftliche Einladung per Brief erfolgen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur durch persönliche Einladung der Mitglieder erfolgen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, sobald die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 50% der erschienenen Mitglieder sinkt.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ist nicht übertragbar.

Abstimmungen werden offen per Handzeichen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes jedoch geheim abgehalten.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Feststellung der Jahresrechnung

- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes gemäss §9 Abs. 6
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
- (7) Anträge zur Tagesordnung, die während einer Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur dann verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit von der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen für einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten durch Aushang an den regelmäßig genutzten Sportstätten zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/in,
 - d) dem/der Beachwart/in,
 - e) dem Jugendvorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der/die Beachwart/in ist zuständig für die Instandhaltung und Pflege der Beachvolleyballanlage „Baggerkiste“. Zu diesem Zweck kann er bei Bedarf Aufgaben an Mitglieder verteilen. Ferner ist der/die Beachwart/in für die Organisation vereinseigener Übungs-

stunden in der „Baggerkiste“, sowie die Belegung der „Baggerkiste“ durch vereinsfremde Gruppen zuständig.

- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten, wird der/die Vorsitzende und der/die Beachwart/in in allen geraden Jahren, sowie der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in in allen ungeraden Jahren gewählt.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen kommissarischen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (10) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als €300,- belasten, ist sowohl der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, als auch der Kassenwart bevollmächtigt.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als €300,- belasten, ist ein Beschluss des Vorstandes nötig.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in.
- (2) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren in wechseljährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen und darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt die Beachvolleyballanlage „Baggerkiste“ samt Ihrer Einrichtungen an die Sonnenschule Unna-Massen. Darüber hinaus verbleibende materielle Besitztümer wie Bälle, Netzanlagen etc. fallen an das Sportamt der Stadt Unna, das verbleibende Barvermögen geht an die evangelische Kirchengemeinde Unna-Massen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung wurde am 5.7.2002 in Unna von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Änderung erfolgte am 28.03.2009 und am 16.03.2016.